

Leitfaden zur Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes (KFP) im Antragsverfahren der Kulturstiftung des Bundes, Stand 05. November 2008

1. Wir bitten Sie darum, bei der **Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes (KFP)** ein Kopffeld anzulegen mit dem Projektnamen / Netto-KFP (bei Vorsteuerabzugsberechtigung) oder Brutto-KFP und dem jeweiligen Erstellungsdatum. Um die Transparenz des KFP zu gewährleisten, sollten soweit dies möglich ist, in den Positionen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden (also Anzahl der Personen, Tage, Eintrittskarten etc.).

2. Ist der Projektträger vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die Zuwendungen der Kulturstiftung des Bundes, weitere zu erwartende Fördermittel sowie bare Eigenmittel netto gleich brutto behandelt werden. Andere Einnahmen, z.B. aus Eintrittsgeldern und Publikationsverkäufen sind netto auszuweisen.

3. Als Eigen- und Drittmittel können ausschließlich Barmittel geltend gemacht werden. Sachleistungen und Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständigen Mitarbeitern etc.) oder ehrenamtliche/unentgeltliche Tätigkeiten, also Leistungen, für die keine Geldmittel fließen, können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite im Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen oder im Rahmen einer Prozentregelung geltend gemacht werden.

4. Sie sind bei geplanten Reise- und Übernachtungskosten verpflichtet, die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einzuhalten. Pauschale Abgeltungen - insbesondere mit Honoraren – sind grundsätzlich unzulässig.

Für Übernachtungskosten gilt grundsätzlich (Deutschland):

- ohne Belege können bis zur 20,- EUR Übernachtungsgeld gezahlt werden
- mit Belegen (z.B. Hotelrechnung) bis zu 60,- EUR
- darüber hinausgehende Ausgaben für Übernachtungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

Bei Tagegeldern sind folgende Tagesgeldsätze zu beachten (Deutschland):

- 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung = 24,- EUR
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit von der Wohnung = 12,- EUR
- weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend = 6,- EUR.

Bei Übernachtung in einem Hotel mit Frühstück verringert sich das zustehende Tagesgeld um 20%, im Ausland um 20% des jeweiligen Auslandstagesatzes (zu finden in der Auslandsreisekostenverordnung).

Sollte statt einem Tagesgeld ein Cateringunternehmen für die Bewirtung beauftragt werden, dürfen die Kosten pro Kopf nicht über die jeweilige Tagesgeldpauschale hinausgehen. Die Bewirtung von Mitarbeitern oder anderweitig Beschäftigten ist aufgrund des Besserstellungsverbot es unzulässig.

Für Fahrtkosten gilt, dass grundsätzlich nur die niedrigste Beförderungsklasse erstattet werden kann. Wird ein Flugzeug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt, können die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet werden (dienstlich: z.B. terminbedingt, wirtschaftlich: z.B. Flug günstiger als Bahn).

Gemäß § 4 Abs. 4 BRKG sind Taxikosten nur erstattungsfähig, wenn ein triftiger Grund für deren Benutzung vorlag (z.B. dringende dienstliche Gründe / zwingende persönliche Gründe wie z.B. Gesundheitszustand / keine oder nicht zeitgerecht verkehrende öffentliche Beförderungsmittel vorhanden / Fahrten zwischen 23.00 und 6.00 Uhr / schweres dienstliches Gepäck). Ist kein triftiger Grund ersichtlich (z.B. Ortsunkundigkeit / widrige Witterungsverhältnisse) ist nur eine Kilometerpauschale von maximal 0,20 € je Kilometer und höchstens 130,00 € pro Dienstreise erstattungsfähig.

Kosten für die Benutzung eines privaten Pkw können gemäß § 5 BRKG ausschließlich in Höhe von 0,20 EUR (kleine Wegstreckenentschädigung) bzw. 0,30 EUR (große Wegstreckenentschädigung) pro Kilometer erstattet werden. Benzinrechnungen sind als solche daher nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch bei der Vereinbarung einer Reisekostenerstattung gegenüber Dritten. Die kleine Wegstreckenentschädigung findet vorrangig und höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 130,00 EUR Anwendung. Bei der großen Wegstreckenentschädigung (ohne Begrenzung des maximalen Betrages) muss ein besonderes dienstliches Interesse bestehen (keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, schweres Gepäck, Zeitnot).

5. Weitere Regelungen bezüglich der Abrechnung von Reisekosten sowie anderer Kosten finden Sie im Internet auf unserer Website: www.kulturstiftung-bund.de (Förderung – Häufig gestellte Fragen). Das vollständige Bundesreisekostengesetz sowie weitere Gesetze finden Sie unter www.bundesregierung.de (Gesetze – Bundesreisekostenrecht).